



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Philippsburg
Postfach 11 40
76652 Philippsburg

Stuttgart 6. April 2017

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 34-4651.20-8

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Festlegung der maximal zulässigen Aktivitätsableitungen mit Luft und Wasser gemäß
§ 47 Abs. 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung

Schreiben des Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (Bescheid)
vom 25. Februar 2005, Az.: 74-4651.20-8

Anlagen:

Zahlungshinweise

Überweisungsformular

I.

Entscheidung

Aufgrund von § 47 Abs. 1 und 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) wird Folgendes festgelegt:

1. Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 (KKP 2)

1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Luft

1.1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe über den Fortluftkamin

Die im Kalenderjahr in die Atmosphäre abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für gasförmige Abgaben 1,1E+15 Bq
- für radioaktive Aerosole mit einer Halbwertszeit von mehr als 8 Tagen (außer Jod-131) 2,2E+10 Bq
- für Jod-131 1,1E+10 Bq

Von diesen Jahreswerten dürfen

- im Zeitraum eines Kalendertages nicht mehr als 1 Hundertstel sowie
- innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte abgeleitet werden.

1.1.2 Ableitung radioaktiver Stoffe über sonstige Freisetzungspfade

Die Ableitung von Jod-131 über das Maschinenhausdach - über die Abblaseregeln bzw. Frischdampfsicherheitsventile der Frischdampfleitungen oder über sonstige Ableitungspfade - darf während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober 3,7E+7 Bq und in der restlichen Zeit des Jahres 2,2E+8 Bq nicht übersteigen.

1.2 Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Wasser

Die im Kalenderjahr mit dem Wasser abgeleitete Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für Tritium 4,8E+13 Bq
- für sonstige radioaktive Stoffe 5,5E+10 Bq

Von diesen Jahreswerten dürfen innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte dieser Werte abgeleitet werden.

2. Standort Philippsburg

Für den Standort werden unter Aufhebung des Bescheids vom 25. Februar 2005 zu I.3. keine Werte festgelegt. Es gelten die Werte für die einzelnen Anlagen KKP 1 und KKP 2, sowie weiterer genehmigter Einrichtungen auf dem Betriebsgelände, wenn diese genehmigt sind.

3. Inkrafttreten

Die Festlegungen der Ziffern 1 bis 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem von der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) von der 1. SAG für das KKP 1 Gebrauch gemacht wird.

II.

Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 500, -- festgelegt.

Die Gebühr wird gemäß § 4 Landesgebührenverordnung in Verbindung mit § 1, Anlage, II. Gebührenverzeichnis Nr. 3.22 der Gebührenverordnung UM (GebVO UM), festgelegt und ist mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe des Kassenzeichens 1675650003939 auf das Konto 749 553 0102 der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 10 02 02, 76232 Karlsruhe, bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl 600 501 01, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist nach § 20 Landesgebührengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

III. Gründe

Die maximal zulässigen Aktivitäten durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser aus KKP 1 und KKP 2 müssen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte des § 47 Abs. 1 StrlSchV nicht überschritten werden. Die Festlegung erfolgt nach § 47 Abs. 3 StrlSchV durch die zuständige Behörde, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM).

Für das KKP 1 hat die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) im Antrag auf Erteilung der 1. SAG Ableitungen radioaktiver Stoffe vorgesehen. Das UM wird in der 1. SAG Aktivitätswerte festlegen und damit die Festlegungen im Schreiben (Bescheid) vom 25. Februar 2005 ersetzen.

Im Leistungsbetrieb waren für die zulässigen Ableitungen von radioaktiven Aerosolen mit einer Halbwertszeit von über 8 Tagen (Aerosole) mit der Luft Werte für KKP 1 von $3,7E+10$ Bq/a und für KKP 2 von $3,0E+10$ Bq/a festgelegt (vgl. Bescheid vom 25. Februar 2005). Die Summe aus diesen beiden Werten lag über den für den Standort festgelegten Wert von $3,7E+10$ Bq/a. Um eine Überschreitung des Standortwerts zu verhindern, hatten die beiden Blöcke entsprechende Vorwarnwerte technisch realisiert und Regelungen im Betriebshandbuch. Auch mit den für die 1. SAG für KKP 1 beantragten Ableitungswert von $1,0E+10$ Bq/a wäre der Summenwert überschritten.

Für das Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) und das Standortabfalllager (SAL) wurden Ableitungswerte für Aerosole von $4,5E+09$ Bq/a bzw. $5,0E+08$ Bq/a beantragt.

Damit zukünftig der Summenwert aus allen Emittenten (KKP 1, KKP 2, RBZ und SAL) den im Bescheid vom 25. Februar 2005 festgelegten Standortwert nicht überschreitet, ist der Ableitungswert für Aerosole bei KKP 2 auf $2,2 E+10$ Bq/a abzusenken. Zur technischen Vorbereitung wurde von der EnKK bereits mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 die Änderungsanzeige ATP2016-00149, Kat. B „Anpassungen bei einer Festlegung eines maximal zulässigen Abgabewerts für Aerosole mit der Fortluft bei KKP 2“ vorgelegt. Eine positive aufsichtliche Stellungnahme hat das UM mit Schreiben vom 20.02.2017, Az.: 3-4651-14.1/149/16 abgegeben.

Mit den in der 1. SAG KKP 1 und in diesem Bescheid für KKP 2 festgelegten maximal zulässigen Ableitungen für radioaktive Stoffe und unter Berücksichtigung der für RBZ

und SAL beantragten Ableitungswerte entspricht für die einzelnen Ableitungspfade der jeweilige Summenwert dem im Bescheid vom 25. Februar 2005 festgelegten Wert für den Standort oder unterschreitet diesen (siehe Tabelle). Ein Standortwert verliert damit seinen Regelungsgehalt und wird nicht mehr festgelegt.

Anlage	Ableitungen mit der Luft (in Bq/a)			Ableitungen mit dem Wasser (in Bq/a)	
	Gasförmige radioaktive Stoffe	Aerosole ¹⁾	Jod-131	Tritium	Sonst. Nuklide
KKP 1 (1.SAG)	2,0E+13	1,0E+10	-	1,4E+13	4,7E+10
KKP 2 (dieser Bescheid)	1,1E+15	2,2E+10	1,1E+10	4,8E+13	5,5E+10
RBZ (Antrag)	5,5E+10	4,5E+09	-	4,0E+12	4,8E+10
SAL (Antrag)	5,5E+10	5,0E+08	-	-	-
Summe KKP 1+KKP 2+RBZ+SAL	1,12E+15	3,7E+10	1,1E+10	6,6E+13	1,5E+11
<i>Standortwert Bescheid vom 25.02.2005</i>	<i>1,5E+15</i>	<i>3,7E+10</i>	<i>1,8E+10</i>	<i>6,6E+13</i>	<i>1,5E+11</i>

1) aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeit von mehr als 8 Tagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. SAG KKP 1 wurde die Einhaltung der Werte des § 47 Abs. 1 StrlSchV überprüft. Die teilweise mit höheren Ableitungswerten, als sie in der Tabelle angegeben sind, durchgeführten Berechnungen haben die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nachgewiesen. Dabei wurden bereits alle o.g. Emittenten KKP 1, KKP 2, RBZ und SAL berücksichtigt. Die Berechnungen wurden vom Sachverständigen in seinem Gutachten zur 1. SAG KKP 1 bestätigt.

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand für diesen Bescheid werden nach § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. Nr. S. 895) in Verbindung mit § 1 Gebührenverordnung UM (GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBI. Nr. 5, S. 147 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBI. Nr. 17, S. 785), Gebührenverzeichnis Nr. 3.22 erhoben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

gez. Niehaus

